

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 4

Köln, den 24. Januar 1930

31. Jahrg.

Die künftige Regelung der Berufsausbildung.

Der Entwurf des Berufsausbildungsgesetzes, der am 2. Dezember 1929 nach einer ersten Lesung im Reichstag dem sozialpolitischen Ausschuss überwiesen wurde, soll, wie das Reichsarbeitsministerium mitteilt, in diesem Jahre verabschiedet werden. Der Reichsarbeitsminister hat gelegentlich der Beratung im Reichstage den Wunsch ausgedrückt nach einer baldigen Verabschiedung des Gesetzes. Diesem Wunsche schließen wir uns an. Weil von einer guten gesetzgeberischen Regelung des Berufsausbildungsgesetzes das Arbeitschicksal der kommenden Generation in weitem Umfange abhängt, weil auch von einer befriedigenden Lösung der schwebenden Fragen die Wertung des Arbeiters im Wirtschafts- und Gesellschaftsleben stark beeinflusst wird, haben wir an der Gestaltung des Berufsausbildungsgesetzes ein mehr als alltägliches Interesse.

Die starken sozialpolitischen Spannungen werden im Hinblick auf die uns bedrückenden außerpolitischen Verhältnisse auch in der Zukunft noch andauern. Die wirtschaftlichen Aussichten der heranwachsenden Arbeiterjugend sind aus diesem Grunde nicht besonders erfreulich. Umso mehr gilt es Vorsorge zu treffen für die Heranbildung eines gesunden, berufstüchtigen und willensstarken Geschlechtes. Der Beruf ist die Grundlage für die wirtschaftliche Existenz. In der Einstellung zur Arbeit, in der Art der Berufsausbildung, in der Erkenntnis der wirtschaftlichen Gemeinschaftsaufgaben liegt zu einem Teil die Gewähr für eine bessere Zukunft der Arbeiterschaft und unseres Volkes.

Die bisherige gesetzliche Regelung des Berufsausbildungswesens finden wir in der Gewerbeordnung. Die vorhandenen Bestimmungen treffen im wesentlichen nur auf das Handwerk zu. Sie sind im allgemeinen mangelhaft, unvollkommen und unzulänglich. Für andere Berufe bestehen, abgesehen von dem Verbot der Lehrlingszüchterei im Handelsgewerbe, zur Zeit keinerlei öffentlichrechtliche Vorschriften. Das Bedürfnis nach einer einheitlichen umfassenden Regelung des Berufsausbildungswesens, ein Schutz der Jugend nach dieser Richtung hin, wird allgemein anerkannt. Nicht nur wegen der Notwendigkeit der Erhaltung der Produktionsfähigkeit unseres Volkes ist ein derartiger Schutz angebracht, sondern auch andere Erwägungen erheischen umgehend eine einheitliche Regelung des Berufsausbildungswesens. Besonders spielt dabei auch die Befürchtung, daß der sich in diesem Jahre bis zum Jahre 1933 bemerkbar machende Geburtenausfall, der bis zu diesem Zeitpunkt 2 Millionen Jugendliche betragen soll, eine Rolle. Der sich ergebende Mangel soll und muß durch eine bessere Berufsausbildung der vorhandenen Kräfte einigermaßen ausgeglichen werden.

Das Berufsausbildungsgesetz will, so heißt es in der Begründung, an die Stelle unmittelbarer Regelung durch den Staat, die Selbstverwaltung der Beteiligten setzen. Darum sollen paritätische, in gleicher Anzahl mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern besetzte Ausschüsse bei allen gesetzlichen Berufsvertretungen — das sind die handwerks-, Industrie- und Handelskammern — errichtet werden, die als Träger des Gesetzes gelten. Die Rechte und Befugnisse dieser Ausschüsse gehen soweit, daß sie bei gewissenhafter Anwendung wohl ausreichen dürften, eine bessere Ordnung des Lehrlingswesens herbeizuführen. Die Ausschüsse können, um nur das Allerwichtigste herauszugreifen, Anordnungen treffen über Form und Inhalt der Lehrverträge, sowie über den beruflichen Lehrgang; sie dürfen Lehrlingshöchstzahlen festsetzen, Gehilfenprüfungen durchführen usw.

Lehrlinge dürfen nur in Betrieben beschäftigt werden, die nach Art und Umfang zur Berufsausbildung geeignet sind (§ 13). Die Lehrmeister oder ihre Vertreter müssen mindestens 24 Jahre alt und beruflich befähigt sein, den Lehrlingen, die für die Berufsausbildung nötigen Kenntnisse zu vermitteln. Denjenigen Betrieben, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, hat der Ausschuss die Beschäftigung von Lehrlingen zu untersagen. Außerdem kann die untere Verwaltungsbehörde fittlich ungeeigneten Betriebsinhabern nicht nur die Lehrlingshaltung, sondern die Beschäftigung von Jugendlichen überhaupt verbieten.

Was zunächst den Geltungsbereich des Entwurfes angeht, so ist er nicht nur auf die Lehrlingsausbildung beschränkt, sondern umfaßt als allgemeines Berufsausbildungsgesetz alle Jugendlichen vom 14. bis 18. Lebensjahre, die als Angestellte oder Arbeiter gegen Entgelt oder zu ihrer Berufsausbildung (Lehrlinge) beschäftigt werden. Gleichgestellt sind diejenigen Knaben und Mädchen unter 14 Jahren, die nicht mehr schulpflichtig sind, sowie Lehrlinge über 18 Jahre, soweit das begonnene Lehrverhältnis nicht vorher endet. Eine umfassende Festlegung des Begriffes „Lehrling“ ist in dem Entwurf nicht enthalten. Sie wird aber vom sozialpolitischen Ausschuss des Reichswirtschaftsrates verlangt. Ausgenommen von den Bestimmungen sollen sein Eleven, Praktikanten, Jugendliche, die bei ihren Eltern beschäftigt sind, Beamten und Beamtenanwärter, sowie Jugendliche, die sich in Fürsorgeerziehung oder zu Erziehungszwecken in Anstalten befinden, oder die zu ihrer körperlichen Heilung oder Erstarkung sowie aus religiösen und wirtschaftlichen oder künstlerischen Gründen beschäftigt werden, soweit die Beschäftigung nicht in erster Linie dem Erwerb oder der Berufsausbildung dient. Arbeiter und Lehrlinge in der Landwirtschaft fallen ebenfalls nicht unter das Gesetz. Es soll jedoch ein besonderes Berufsausbildungsgesetz für die Landwirtschaft geschaffen werden. Der vorliegende Entwurf gilt auch grundsätzlich für öffentliche Betriebe, See- und Binnenschifffahrt, Bergbau- und Hauswirtschaft, soweit die Reichs- bzw. Landesregierung nichts anderes bestimmt. Auf weitere Personengruppen kann das Gesetz im übrigen für anwendbar erklärt werden.

Der ursprüngliche Entwurf sah ganz allgemein die Beschäftigung von Lehrlingen nur in solchen Betrieben vor, die als Lehrbetriebe anerkannt werden. In seiner jetzigen Fassung hat man davon Abstand genommen und dafür ein von den Berufsvertretungen durchzuführendes Aberkennungsverfahren vorgeschlagen, das den Vorzug größerer Einfachheit haben soll. Neben der Forderung, daß die Eignung zur Lehrlingsausbildung an das Alter von 24 Jahren geknüpft ist, wird bestimmt, daß in handwerklichen Betrieben Lehrlinge nur ausgebildet werden dürfen, wenn der Inhaber oder sein Vertreter die Meisterprüfung in dem betreffenden Berufsstande bestanden hat. Gegen die Aberkennungsverfügung ist Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde vorgesehen, deren Entscheid endgültig sein soll. Nach rechtskräftiger Aberkennung der Eigenschaft als Lehrbetrieb sind die vorhandenen Lehrlinge zur Entlassung zu bringen, jedoch liegt der Berufsvertretung die Verpflichtung ob, die entlassenen Lehrlinge anderweitig unterzubringen. Inwieweit hier die Rechtsfolgen aus dem Lehrvertrag berührt werden, kann an dieser Stelle nicht untersucht werden.

Der Entwurf übernimmt im wesentlichen die den Lehrvertrag

betreffenden Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung. Der Lehrvertrag muß schriftlich abgefaßt werden. Die Bestimmung über die Dauer des Lehrvertrages — der Lehrvertrag soll höchstens 4 Jahre dauern — ist sehr dehnbar und befriedigt uns nicht ganz. Wir sind der Meinung, daß für die allermeisten Berufe eine dreijährige Lehrzeit durchaus genügen wird. Den gesetzlichen Berufsvertretungen wird bei der Gestaltung des Lehrvertrages die Möglichkeit eingeräumt, nähere Anordnungen hinsichtlich der körperlichen, geistigen und sonstigen Voraussetzungen zu treffen, die Einstellung von einer Eignungsprüfung und ärztlichen Untersuchung abhängig zu machen und eine Anzeigepflicht von Lehrverhältnissen zwischen Jugendlichen und ihren Eltern vorzuschreiben. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt nur mehr insoweit, als nicht reichsrechtliche Vorschriften oder auf Grund solcher erlassenen Anordnungen der Berufsvertretungen über Art und Maß der Ausbildung, Dauer der Lehrzeit, Form und Inhalt der Lehrverträge über das zu gewährende Entgelt, Freizeit und Urlaub entgegenstehen. Daraus könnte man schließen, daß weder Tarifverträge noch Einzelvereinbarungen zulässig seien. Wir fordern an dieser Stelle, wie das auch früher bereits schon geschehen ist, eine Ergänzung und zwar muß tarifvertraglichen Abmachungen der Vorrang eingeräumt werden. Auch wäre erwünscht gewesen, daß im Entwurf bereits ein Mindestmaß von Urlaub für Jugendliche und Lehrlinge vorgesehen worden wäre. Das ist leider nicht geschehen. Statt dessen sollen die Berufsvertretungen dahingehende Anordnungen treffen können.

Nach § 42 des Entwurfes sind die Handwerkskammern verpflichtet, die übrigen gesetzlichen Berufsvertretungen aber nur berechtigt, Gesellen- und Facharbeiterprüfungen zu veranstalten. Diese Bestimmung wird wohl den jetzigen Gepflogenheiten besser gerecht, als der Versuch im ersten Entwurf, durch eine zwingende Vorschrift, auf jeden Fall eine Prüfung nach beendeter Ausbildung abzuhalten. Nicht von der Prüfung allein hängt es ab, ob ein gelerntes, an- oder ungelernetes Arbeitsverhältnis vorliegt. Demgemäß ist unsere Forderung, die Berufung in den Prüfungsausschuß nicht davon abhängig zu machen, ob die zu Berufenden eine Prüfung gemacht haben. Dem ist in § 44 Absatz 2 Rechnung getragen. Dort wird als Voraussetzung zur Berufung ein Alter von 24 Jahren und eine mindestens fünf Jahre lange Tätigkeit im Beruf gefordert. Allerdings müssen die Mitglieder der handwerklichen Prüfungsausschüsse die Meister- bzw. Gehilfenprüfung abgelegt haben. Bei der Prüfung weiblicher Lehrlinge müssen Frauen als Beisitzer angemessen beteiligt werden.

Die Durchführung des Gesetzes, welches als Rahmengesetz gedacht ist, ist in Anlehnung an den berufsständischen Gedanken im Berufs-

ausbildungswesen der Selbstverwaltung der gesetzlichen Berufsvertretungen übertragen. Die gesetzlichen Berufsvertretungen sind, wir betonen das noch einmal, die Handwerks-, Industrie- und Handelskammern. Die gesetzlichen Berufsvertretungen üben die ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse mit Ausnahme der im § 70 Abs. 1 — Berufung der Ausschußmitglieder —, § 75 Abs. 1 Führung der laufenden Geschäfte und in §§ 76 und 89 bezeichneten, auf der Grundlage und im Rahmen der Beschlüsse besonderer Ausschüsse aus. Die Ausschüsse sind aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Berufes in gleicher Zahl und mit gleichem Stimmrecht zu bilden. Die Berufung der Ausschußmitglieder erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund von Vorschlägen. Die Arbeitgeberbeiträge werden vorgeschlagen von den gesetzlichen Berufsvertretungen, die Arbeitnehmerbeiträge von den wirtschaftlichen Vereinigungen.

Der Staat behält sich seinen Einfluß auf dem Gebiet des Berufsausbildungswesens vor. Wichtige Ausschußbeschlüsse bedürfen der Genehmigung der obersten Landesbehörde. Letztere ist berechtigt zu den Sitzungen der Ausschüsse Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Außerdem ist die Zuziehung von Vertretern des beruflichen und allgemeinen Schulwesens, der öffentlichen Berufsberatung und Arbeitsvermittlung, des Jugendamtes, der Jugendpflege und der Ärzteschaft vorgesehen. Wir sind der Meinung, daß die Zuziehung, insbesondere von mehreren der letztgenannten Gruppen dem freien Ermessen der Ausschüsse überlassen werden soll. Eine allzu große Bevormundung der Ausschüsse erscheint nicht tunlich und würde dem Selbstverwaltungsgedanken, der ja nach der amtlichen Begründung das Ziel des Entwurfes zum Berufsausbildungsgesetz ist, verlegen.

Strafvorschriften sind, so sagt der Entwurf, auf ein Mindestmaß beschränkt, sollen aber dem Gesetz den erforderlichen Nachdruck verleihen.

Es konnten in dieser Abhandlung nur die wichtigsten Fragen berührt werden, die bei dem Entwurf des Berufsausbildungsgesetzes ein besonderes Interesse verdienen. Daneben sind jedoch noch zahlreiche andere, nicht weniger wichtige Punkte vorhanden, über welche eine einheitliche Meinung noch nicht erzielt werden konnte. Voraussichtlich wird darum die Beratung dieses Entwurfes im Reichstage noch Auseinandersetzungen auslösen und es kann noch nicht vorhergesagt werden, ob der Entwurf in dieser oder in veränderter Fassung Gesetz werden wird. Jedenfalls aber tun wir gut daran, uns schon heute mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut zu machen und uns auf die aus einer eventuellen Annahme erwachsenden Aufgaben einzurichten.

Sozialpolitik des Reiches 1930.

Das Reichsarbeitsministerium schreibt: Von den auf dem Gebiete des allgemeinen Arbeitsrechts, Arbeitsschutzes und der Lohnpolitik für das Jahr 1930 noch vorliegenden Gesetzentwürfen ist der wichtigste das Arbeitsschutzgesetz. Der Entwurf ist bereits im Februar 1929 vom Reichstag in der ersten Lesung dem Sozialpolitischen Ausschuß überwiesen, aber von diesem Ausschuß noch nicht in Angriff genommen worden.

Eine Ergänzung des Arbeitsschutzgesetzes soll das Bergarbeitsgesetz werden. Der Entwurf eines Bergarbeitsgesetzes wurde im März 1929 zugleich dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat zugeleitet. Die Beratungen im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats werden im Januar 1930 abgeschlossen sein, so daß im Frühjahr 1930 das Gutachten über den Gesetzentwurf erwartet werden darf. Dem Reichstag zugegangen ist das Berufsausbildungsgesetz, das noch im Januar im Sozialpolitischen Ausschuß beraten werden wird. Es behandelt im wesentlichen die Lehrlingsausbildung, und darf um so mehr Beachtung für sich beanspruchen, als die Frage des jugendlichen-Nachwuchses im Hinblick auf die Folgen des Geburtenrückganges nicht ernst genug genommen werden kann.

Des weiteren beabsichtigt das Reichsarbeitsministerium die Seemannsordnung, die aus dem Jahre 1902 stammt, dem neuen Arbeitsrecht anzupassen. Ein Entwurf zu einem Hausgehilfengesetz liegt bereits dem Reichsrat vor. An einem Tarifvertragsgesetz arbeitet das Reichsarbeitsministerium in engem Einvernehmen mit der öster-

reichischen Regierung. Diese Arbeiten sind bereits bis zu einem Referentenentwurf gediehen. Die Vereinheitlichung der Unfallverhütungsvorschriften der zwölf Baugewerksberufsgenossenschaften ist bereits im abgelaufenen Jahre erreicht worden. Auf dem Gebiete der internationalen Verständigung stehen natürlich dem Reichsarbeitsministerium auch im neuen Jahre mancherlei Arbeiten bevor. Zwei Denkschriften über die Bewährung des Betriebsrätegesetzes und über das Schlichtungswesen sind ebenfalls in Vorbereitung.

Das Reichswirtschaftsministerium meldet dazu:

Dem Sozialpolitischen Ausschuß liegen zurzeit zur Begutachtung vor:

1. Der Entwurf eines Verzeichnisses der dem § 7 der Arbeitszeitverordnung zu unterstellenden Gewerbebranche und Gruppen von Arbeiten;
2. der Entwurf eines Bergarbeitsgesetzes;
3. ein Antrag über die Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung der kaufmännischen und gewerblichen Jugend durch vorübergehende Beschäftigung im Auslande.

Der Arbeitsausschuß zur Beratung des Entwurfes eines Verzeichnisses zum § 7 der Arbeitszeitverordnung hat die zur Untersuchung der Verhältnisse in den Tierkörperverwertungsanstalten (Abdeckereien) erforderlich gewordenen Besichtigungen zunächst abgeschlossen. Zur Auswertung der Ergebnisse der Besichtigungen der Lumpensortieranstalten, Müllverwertungsbetriebe und der Tierkörperver-

vertungsanstalten (Abdeckereien) sind mehrere Sitzungen des Arbeitsausschusses Mitte Januar 1930 in Aussicht genommen.

Der Arbeitsausschuß zur Beratung des Entwurfs eines Bergarbeitsgesetzes hat die Beratungen abgeschlossen und seinen schriftlichen Bericht dem Sozialpolitischen Ausschuß vorgelegt, der ihm in

den Sitzungen am 3. bis 7. und am 12. bis 14. Februar 1930 behandeln wird.

Zur Vorberatung des unter Nr. 3 aufgeführten Antrags ist ein Arbeitsausschuß gebildet worden, dessen nächste Sitzungen am 20. bis 22. Januar 1930 stattfinden.

Die Tätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation im Jahre 1929.

Das Jahr 1929 darf als eines der erfolgreichsten der Internationalen Arbeitsorganisation bezeichnet werden. In erster Linie sind auf dem Gebiete des internationalen Achtstundentages bemerkenswerte Erfolge erzielt worden. Die Bestrebungen, das Washingtoner Übereinkommen über den Achtstundentag einer Revision zu unterziehen, sind nicht nur ergebnislos geblieben, sondern darüber hinaus hat die neue britische Regierung amtlich mitgeteilt, daß sie beabsichtigt, die zur Ratifikation dieses Übereinkommens in Großbritannien erforderlichen Maßnahmen sobald als möglich zu ergreifen. Die deutsche Regierung hat den gesetzgebenden Körperschaften einen Gesetzentwurf zur bedingungslosen Ratifikation des Washingtoner Übereinkommens über den Achtstundentag vorgelegt. Sobald die deutsche und die britische Ratifikation vollzogen sind, tritt die bedingungsweise französische Ratifikation in Kraft. Andere Ratifikationen werden dann fast automatisch folgen.

Darüber hinaus haben die im Jahre 1929 abgehaltenen beiden Internationalen Arbeitskonferenzen die erste Etappe des Verfahrens erledigt, um zwei großen Gruppen von Arbeitnehmern, die nicht in den Anwendungsbereich des Washingtoner Übereinkommens über den Achtstundentag fallen, eine internationale Sicherung des Achtstundentages zu bringen: den Angestellten und den Seeleuten. Es ist zu hoffen, daß die dazu erforderlichen internationalen Übereinkommen in der zweiten Beratung im Jahre 1930 verabschiedet werden können.

Das Jahr 1929 gehört zweifellos auch zu den arbeitsreichsten der Internationalen Arbeitsorganisation. Die Konferenz hat in diesem Jahre zweimal getagt und jedesmal eine außerordentlich reichhaltige Tagesordnung erledigt. Die allgemeine Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, die im Juni stattfand, hat sich mit folgenden Fragen befaßt: Zwangsarbeit (1. Beratung), Arbeitszeit der Angestellten (1. Beratung), Verhütung der Arbeitsunfälle (2. Beratung), Schutz der mit dem Beladen und Entladen von Schiffen beschäftigten Arbeiter gegen Unfälle (2. Beratung). Die Schiffsfahrerkonferenz im Oktober 1929 hat sich mit folgenden, in erster Beratung vorliegenden Fragen befaßt: Arbeitszeit an Bord, Schutz der kranken und verletzten Seeleute, Förderung der Seemannswohlfahrt in den Häfen, Mindestanforderungen für berufliche Befähigungsnachweise der Offiziere in der Handelsmarine. Von allen den Fragen, die in zweiter Beratung zur Verhandlung standen, konnten endgültige Beschlüsse erzielt werden. So wurden von der 12. Internationalen Arbeitskonferenz verabschiedet: Ein Übereinkommensentwurf über die Gewichtsbezeichnung an schweren auf Schiffen beförderten Frachtstücken, ein Übereinkommensentwurf über den Schutz der beim Beladen und Entladen von Schiffen beschäftigten Arbeiter gegen Unfälle, eine Empfehlung über die Verhütung von Arbeitsunfällen. Bei allen Fragen, die in erster Beratung behandelt wurden, hat die Konferenz beschlossen, sie zur zweiten und endgültigen Beratung auf die Tagesordnung einer der nächsten internationalen Arbeitskonferenzen zu setzen und eine Befragung der Regierungen über die einzelnen Gegenstände vorzunehmen.

Zum ersten Male hat sich in diesem Jahre die Internationale Arbeitskonferenz auch mit der für die Kolonialvölker und die farbigen Rassen sehr bedeutsamen Frage der Zwangsarbeit beschäftigt. Diese Konferenz hat bei den asiatischen und afrikanischen Völkern ebenso wie die Reise des Direktors des Internationalen Arbeitsamts nach dem Fernen Osten nachhaltigen Eindruck erweckt. Sie kennzeichnen den Willen des Internationalen Arbeitsamts, die sozialpolitischen Grundsätze des Friedensvertrages in wahrhaft universalem Sinne auch auf diese Völker anzuwenden.

Auch die Ratifikationen der internationalen Arbeitsübereinkommen haben sich in befriedigender Weise entwickelt. Insgesamt

sind im Jahre 1929 51 Ratifikationen erzielt worden. Damit hat sich die Zahl der ratifizierten Übereinkommen von 333 auf 384 erhöht. Erfreulicherweise darf auch gesagt werden, daß die Kontrolle der Durchführung der ratifizierten Übereinkommen auf Grund der Prüfung der von den Regierungen dem Internationalen Arbeitsamt gemäß Art. 408 des Friedensvertrages einzusendenden Berichte von Jahr zu Jahr wirksamer wird. So konnte die Internationale Arbeitsorganisation sich im Jahre 1929 auf Grund der Vorbereitungen eines Sachverständigenausschusses mit 241 Regierungsberichten befassen, die sich auf insgesamt 20 Übereinkommen erstreckten.

Von ganz besonderer Bedeutung ist die wissenschaftliche Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamts, auf die sich die gesetzgebende Arbeit der Internationalen Arbeitskonferenz aufbaut. Im Jahre 1929 wurde das Programm für die wichtige Erhebung über die Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie aufgestellt. In einem dreibändigen Werk wurden die Wanderungsbewegungen, die Wanderungsgesetze und die internationalen Wanderungsverträge zur Darstellung gebracht. Es sei ferner in diesem Zusammenhang auf die Erhebungen über die Aufwendungen für Sozialversicherung und soziale Fürsorge in den verschiedenen Ländern, über die Unfallbekämpfung für Kraftwagenführer, über die Arbeitsbedingungen in den Filmateliers, über die Arbeitsvermittlung für Varietékünstler, die Arbeitslosigkeit der geistigen Arbeiter, die Arbeitsbedingungen der Musiker, den Schutz der angestellten Erfinder, die Kündigung der Journalisten aus Gewissensgründen usw. hingewiesen.

Auch zur Vorbereitung der beiden Internationalen Arbeitskonferenzen sind wertvolle Berichte vom Internationalen Arbeitsamt vorgelegt worden. Diese Berichte betreffen die Verhütung von Unfällen in gewerblichen Betrieben, den Schutz der Dockarbeiter gegen Unfälle, die Arbeitszeit der Angestellten, die Arbeitslosigkeit in internationaler Betrachtung, die Regelung der Arbeitszeit in der Seeschifffahrt, den Schutz der kranken und verletzten Seeleute, die Förderung der Seemannswohlfahrt in den Häfen, Mindestforderungen beruflicher Fähigkeiten für Offiziere der Handelsmarine usw. Auch die Zahl der nicht mit der Konferenz in unmittelbarem Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen hat eine weitere Erhöhung erfahren. So wurde im Jahre 1929 der vierte Band des Werkes über das Recht der beruflichen Vereinigung veröffentlicht. Gleichzeitig hat das Internationale Arbeitsamt neue Untersuchungen über das Schieds- und Schlichtungswesen und über die allgemeinen Grundsätze des Tarifvertrages begonnen. Dem Internationalen Kongreß für wissenschaftliche Betriebsführung konnte das Amt eine ganze Reihe vorläufiger Denkschriften über Rationalisierung und Arbeitslosigkeit, Rationalisierung und Löhne, Rationalisierung und Gesundheitsschutz, Rationalisierung und Unfallverhütung, Rationalisierung und Landarbeit usw. vorlegen.

In immer höherem Maße wird das Internationale Arbeitsamt von den Behörden, den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, wissenschaftlichen Instituten, Industrieunternehmungen usw. für Auskunftserteilung in Anspruch genommen. Insbesondere die Bitte der Fordgesellschaft um Auskunftserteilung über die Kaufkraft der Löhne in den verschiedenen Städten der Welt zeigt das Vertrauen, das sich das Internationale Arbeitsamt durch seine wissenschaftliche Tätigkeit erworben hat. Sie gibt außerdem durch die damit verbundene 25 000-Dollarstiftung des XXth Century Fund dem Amt erneut Gelegenheit, seine wissenschaftlichen Grundlagen auf diesem Gebiete zu erweitern und zu vertiefen.

Als die Völkerbundversammlung im vorigen Jahre durch eine Entschließung das Internationale Arbeitsamt zur Teilnahme an

der Lösung der Weltkohlenkrise aufforderte, war es auf Grund seiner schon seit 1925 durchgeführten Erhebungen über die Löhne und Arbeitszeit und die anderen Arbeitsbedingungen im Steinkohlenbergbau in der Lage, diesem Wunsche schnellstens zu entsprechen. Bereits am 6. Januar 1930 fand eine vorbereitende technische Konferenz des Internationalen Arbeitsamts unter Beteiligung der europäischen kohleerzeugenden Länder statt.

Die Zahl der Eingänge in der Bibliothek des Internationalen Arbeitsamts hat sich im Jahre 1929 um 33 000 auf über 280 000 Werke erhöht. Das Archiv hat einen regelmäßigen Eingang von mehr als 3500 Zeitungen und Zeitschriften. Die Dervollkommenheit aller technischen und wissenschaftlichen Hilfsmittel, deren das Internationale Arbeitsamt bedarf, und das wachsende Vertrauen der in Genf zusammenwirkenden Völker schaffen in immer höherem Maße die Voraussetzung zur Erfüllung der im Teil 13 des Friedensvertrages niedergelegten Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit.

Das Problem des Saisonausgleichs.

Das Verdienst, auf die Möglichkeit eines Saisonausgleichs schon früher hingewiesen zu haben, fällt den Gewerkschaften zu. Der Kollege Baltrušič vom Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften hat sich ein besonderes Verdienst dabei erworben, indem er schon früher mit durchschlagender Begründung die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer wohlüberlegten Auftragsvergabe durch Behörden nachwies und forderte. Neuerdings scheint man sich in behördlichen Kreisen etwas eingehender mit dieser Frage zu befassen, wie aus Notizen der Tagespresse hervorgeht.

Unter anderem hat auch die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in den letzten Monaten vorbereitende Schritte getan, um entsprechend dem ihr zuteil gewordenen gemeinsamen Auftrag des Reichsarbeits- und des Reichswirtschaftsministeriums die Möglichkeiten zu praktischen Erfolgen auf dem Gebiet des Ausgleiches der Saisonschwankungen durch öffentliche Aufträge zu klären. Aus den Berichten der Landesarbeitsämter, die jetzt vorliegen, ist zu entnehmen, daß der Weg der unmittelbaren Verständigung zwischen den Landesarbeitsämtern (teilweise auch den Arbeitsämtern) einerseits, den zu ihrem Bezirk gehörigen amtlichen Beschaffungsstellen, Landesbehörden, Provinzialverwaltungen, Landesfinanzämtern, Kommunalverbände, Eisenbahn- und Oberpostdirektionen u. a. andererseits Aussicht auf Erfolg verspricht.

Die gegenseitige Verständigung dieser Stellen über beabsichtigte Aufträge und über die Lage des Arbeitsmarktes soll laufend fortgeführt werden. In erster Linie sind naturgemäß alle am Baumarkt beteiligten Gewerbe an diesen Bestrebungen interessiert, doch wird auch aus der Tuchindustrie, dem Bekleidungs-gewerbe und der Lederindustrie über eine Verschärfung der jahreszeitlichen Schwankungen geklagt, für die durch Bestellungen der Reichswehr, Reichspost, Reichsbahn und Schutzpolizei während der arbeitsstillen Zeit ein Gegengewicht geschaffen werden könnte. Mehrfach wird in den Berichten das Interesse der Landwirtschaft betont, deren Leutenot während der Erntezeit bedenklich verschärft wird, wenn gleichzeitig die Bauwirtschaft für zusammengedrückte Stoßaufträge alle verfügbaren Arbeitskräfte beansprucht. Die Hindernisse, die einer stärkeren zeitlichen Verteilung der Bautätigkeit im Wege stehen, werden allerdings in den Berichten ebenfalls beleuchtet. Sie liegen einmal auf dem Gebiet des Haushaltsrechts, sodann in den Mehrkosten der Winterarbeit. Übereinstimmend stellen die Landesarbeitsämter fest, daß der Beginn des Haushaltsjahres zum 1. April sich sehr ungünstig auswirkt, eine rechtzeitige Planung erschwert und den Beginn der praktischen Bauarbeiten oft bis Ende April, ja bis in den Mai hinein aufhält. Für den Vorschlag, das Haushaltsjahr des Reichs, der Länder und Kommunen auf das Kalenderjahr zu verlegen, wird u. a. auf die günstigen Erfahrungen einer solchen Regelung bei der Reichsbahngesellschaft hingewiesen. Von andern Berichtsstellen wird u. a. angeregt, auch Baumittel aus laufenden — nicht nur wie bisher aus einmaligen — Etats übertragbar zu machen. Die Mehrkosten, die sich aus den technischen Schwierigkeiten des Winterbaues ergeben, werden verschiednen eingehend, z. T. je nach Art der Arbeiten auf 35 bis 40 Proz. des betr. Unkostenteils. Vielfach wird angeregt, die Differenz oder wenigstens einen Teil davon aus den Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge zu bestreiten, da durch die Winterarbeiten erhebliche Ersparnisse an Arbeitslosenunter-

stützung erzielt werden können. Die meisten Berichte heben jedoch hervor, daß eine Verstärkung der öffentlichen Auftragserteilung gegenwärtig wichtiger sei als eine andere zeitliche Verteilung. Insbesondere wird fast durchweg verlangt, daß die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge die Mittel, über die sie haushaltsmäßig noch verfügt, bald einsetzt, wofür allerdings die Mitwirkung der Länder und Gemeinden erforderlich ist.

Falsch gewettet.

Nach der diesjährigen Mannheimer Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform beifolte sich die Arbeitgeberpresse ohne Ausnahme, festzustellen, daß nach der ganzen neuartigen Entwicklung die Aufgabe der Gesellschaft nicht mehr sein könne, die Sozialpolitik weiterzutreiben und zu beeinflussen. Man wies der Gesellschaft für Soziale Reform lediglich noch die Aufgabe zu, eine Plattform herzustellen für einen Meinungsaustausch über die Grenzen der Sozialpolitik. Das Zentralblatt der deutschen Arbeitgeber, die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“, schrieb am 3. November unter anderem:

„Seitdem sich das Reich der Sozialpolitik angenommen hat und sie mit Hilfe zünftiger Spezialisten in einem Tempo und in einem Ausmaß vortreibt, das von der vorsichtigen Gründlichkeit früherer Behördeninitiative nichts mehr ahnen läßt, hat alle private Sozialreform ihren eigentlichen Sinn verloren.“

Deutlicher wurde noch die Zeitschrift der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände „Der Arbeitgeber“ (1. November 1929):

„Wir erblicken die Hauptaufgabe der Gesellschaft für die Zukunft nicht in einer Weiterreibung der Sozialpolitik, die als Wille und Zielsetzung überdies heute in mächtigeren Händen liegt, sondern in der Bereitstellung der Möglichkeit, auf wirklich neutraler Plattform offene, sachliche und, wenn nötig, auch kritische Aussprachen über das System und die Wirkung der Sozialpolitik, auch über ihre Mängel und Reformbedürftigkeit, zu pflegen.“

Zu diesen geforderten Einschränkungen des Aufgabengebietes und der Struktur der Gesellschaft für Soziale Reform nimmt deren Vorsitzender, Präsident von Nostiz, in der „Sozialen Praxis“ (Nr. 51, 1929) Stellung. Von dem Vorsitzenden wird eine solche Beschränkung in den Zielen der Gesellschaft rund heraus abgelehnt. Wörtlich sagt er:

„Nach ihrer Entstehungsgeschichte, Satzung und jahrzehntelangen Überlieferung ist die Gesellschaft für Soziale Reform eine Bekenntnis-gemeinschaft, die für soziale Gerechtigkeit, und deshalb soziale Reform, d. h. sozialen Fortschritt, eintritt. Hierüber ist kein Zweifel, und darin liegt grundsätzlich und unabdingbar Recht und Pflicht der Gesellschaft, nicht bloß durch freimütige Untersuchung und Erörterung, sondern auch durch Anregungen und Vorschläge die soziale Entwicklung zu beeinflussen und vorwärtszutreiben. Der Entwicklung aber stehen wir nicht mit kühler, wissenschaftlicher Beobachtung oder mit richterlicher Unparteilichkeit oder einer anderen Art Neutralität gegenüber, sondern mit der weltanschaulichen Gesinnung, welcher soziale Gerechtigkeit und sozialer Fortschritt unabweisbares Bedürfnis der menschlichen Gesellschaft wie der Staatsordnung ist.“

Zum Schluß bringt v. Nostiz zum Ausdruck, daß der Wille zur sozialen Gerechtigkeit und zum sozialen Fortschritt weltanschaulich und deshalb Sache des Herzens ist. Wie im Leben des einzelnen die Irrtümer des Herzens oft schwerer wiegen als die des Verstandes, so kommt umgekehrt auch die höchste Lebensweisheit aus dem Herzen. Das gelte auch im Leben der Volksgemeinschaft.

Diese freimütige und durchaus zutreffende Feststellung des Vorsitzenden der Gesellschaft für Soziale Reform kann man nur begrüßen. Sie entspricht ganz der Auffassung, die in der christlichen Arbeiterbewegung über die Bedeutung der Gesellschaft für Soziale Reform vorhanden ist.

Rundschau.

Der Ausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes tagte am Sonnabend zum ersten Male unter seinem neuen Vorsitzenden, dem Reichstagsabgeordneten Imbusch, im städtischen Saalbau in Essen. Unter den Erschienenen befand sich auch der frühere Vorsitzende, Reichsverkehrsminister Stegerwald, dem der Vorsitzende für seine bisherige aufopfernde Tätigkeit den Dank des Gewerkschaftsbundes aussprach. Der bisherige Geschäftsführer Dr. Brüning trat mit Rücksicht auf die Übernahme des Vorsitzes in der Zentrumsfraktion des Reichstages von seinem Posten zurück. Imbusch sprach ihm den Dank

des Deutschen Gewerkschaftsbundes aus. Die von Imbusch bisher ausgeführten Aufgaben sind künftig aufgeteilt zwischen Enderbach (Organisation), Fräulein Meinek (Sozialpolitik), Dr. Jahn (Wirtschaftspolitik) und Reichstagsabgeordneten Gerig (Wirtschaftsunternehmungen). Anschließend wurden einige Satzungsänderungen beschlossen.

Darauf hielt Dr. Jahn einen Vortrag über Wirtschafts- und Finanzpolitik. Der Ausschuß erörterte sodann die Einzelheiten der geplanten Finanzreform und beauftragte die ihm nahestehenden Reichstagsabgeordneten, auf die Ausgestaltung des Programms im sozialen Sinne einzuwirken. Des weiteren wandte sich der Ausschuß gegen den Plan, zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung Mittel der übrigen Zweige der Sozialversicherung in Anspruch zu nehmen.

Auch die Tabakarbeiterzeitung, das Organ unseres Tabakarbeiterverbandes erscheint ab Januar in neuem Format. Vom Zeitungsformat ist man zum Zeitschriftenformat übergegangen. Der Umfang der Zeitung dagegen ist beibehalten worden. Das handliche, gefällige Zeitschriftenformat, sowie die Aufmachung der Zeitung, wird sicherlich bei den Lesern viel Anklang finden. Im übrigen erscheint die „Tabakarbeiterzeitung“ im Januar seit 25 Jahren. In dieser Zeit war sie der Tabakarbeiterchaft ein Sprachrohr, durch das sie ihre Wünsche zum Ausdruck bringen konnte. Möge auch in Zukunft ihre Arbeit von Erfolg gekrönt sein.

Fristablauf für Unfallrentenansprüche aus Berufskrankheiten. Bekanntlich sind seit dem Jahre 1925 bestimmte Berufskrankheiten der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterstellt, d. h., dieselben werden den entschädigungspflichtigen Betriebsunfällen gleichgestellt. Durch eine 2. Verordnung des Reichsarbeitsministers über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 ist die Liste der anerkannten Berufskrankheiten wesentlich erweitert worden. Gleichzeitig aber wurde bestimmt, daß nunmehr alle aufgeführten Berufskrankheiten entschädigt werden müssen, wenn sie wesentlich durch berufliche Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1919 in Betrieben verursacht sind, die ebenfalls in der erwähnten Verordnung aufgeführt sind.

Diese neue Verordnung ist am 1. Januar 1929 in Kraft getreten. Wenn an diesem Tage eine der anerkannten Berufskrankheiten bestand und nicht schon nach der früheren Verordnung vom Jahre 1925 entschädigt wird, so muß der Entschädigungsanspruch innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der zweiten Verordnung angemeldet werden. Diese Frist lief für solche Fälle also am 31. Dezember 1929 ab. Bis dahin mußte der Entschädigungsantrag bei dem zuständigen Versicherungsträger (Berufsgenossenschaft), oder bei einem anderen Versicherungsträger der Unfallversicherung, bei einem Versicherungsamt oder bei dem Reichsversicherungsamt eingegangen sein. Die Anmeldung wird also nur dann als rechtzeitig angesehen, wenn sie bei einer dieser genannten Stellen geschehen ist.

Wurde die rechtzeitige Anmeldung versäumt, so tritt Verjährung ein. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann der Anspruch wieder aufleben, dann nämlich, wenn

a) eine neue Folge der Berufskrankheit erst später oder
b) eine bis zum 31. Dezember 1929 eingetretene Berufskrankheit erst nachher in wesentlich höherem Maße, wenn auch in allmählicher gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, bemerkbar geworden ist.

c) der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert worden ist.

Eine solche nachträgliche Anmeldung ist aber nur innerhalb eines weiteren Jahres zulässig, nachdem die neue Folge der Berufskrankheit oder die wesentliche Verschlimmerung bemerkbar geworden oder das Hindernis weggefallen ist.

Rückgang der Schlichtungsverfahren im Jahre 1928. Nach den vorliegenden Mitteilungen wurden im Jahre 1928 8035 Schlichtungsverfahren durchgeführt, von denen 7547 auf die Schlichtungsausschüsse und 488 auf die Schlichter entfallen. Die Zahl der Schlichtungsverfahren ist also 1928 gegenüber dem Vorjahre weiter zurückgegangen, was ohne weiteres auf die üblich gewordene längere Laufzeit tariflicher Vereinbarungen zurückzuführen ist. Es würde verfehlt sein, diesen Rückgang indessen mit einer größeren sozialen Beruhigung zu erklären, denn gerade in den letzten Monaten sind die sozialen Gegensätze wieder sehr stark hervorgetreten. Von dem Schlichtungsverfahren erledigt wurden endgültig durch die Annahme der Schiedsprüche 6405 und durch verbindliche Schiedsprüche 551. Auch bei den ausgesprochenen Verbindlichkeits-

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Der 4. Wochenbeitrag 1930 ist für die Zeit vom 19. bis 25. Januar 1930 fällig.

Dierteljahresabrechnung. Es fehlen noch ein Teil der fälligen Dierteljahresabrechnungen. Die Fertigstellung der Abrechnung muß diesmal besonders sorgfältig und richtig, muß auch in der satzungsgemäßen Frist erfolgen, damit die Abschlußarbeiten der Hauptkasse keine Verzögerung erleiden. Der beste Beweis für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung ist die pünktliche Erledigung der Abrechnung.

Sterbetafel.

Karl Hofmann, Schreiner, 45 Jahre, Essen/Ruhr,
Albert Freudberger, Bürstenmacher, 44 Jahre, Augsburg,
Anton Nicolaus, Tischler, 25 Jahre, Hildesheim,
Andreas Lemmert, Schreiner, 68 Jahre, Fürth,
Hugo Weber, Schreiner, 52 Jahre, Düsseldorf,
Martin Peters, Holzarbeiter, 21 Jahre, Weeze,
Bernhard Hebrok, Tischler, 68 Jahre, Herford,
Josef Dorr, Schreiner, 52 Jahre, Eichstätt,
Adolf Wäldele, Säger, 60 Jahre, Bühl,
Philipp Baner, Holzarbeiter, 64 Jahre, Waldshut,
J. Pfaller, Säger, 56 Jahre, Schwendi,
Otto Röttenhöfer, Holzarbeiter, 25 Jahre, Bergheimfeld,
Ernst Sirr, Säger, 61 Jahre, Weiden.

Ruhet in Frieden!

erklärungen ist ein Rückgang zu beobachten, der prozentual stärker ist als der Rückgang aller Schlichtungsverfahren. Verbindlichkeitsverfahren erfolgten nur für 6 Prozent aller Schlichtungsverfahren.

Holzschau in Berlin. Wie bereits bekanntgegeben, wird die im Sommer vor. Js. in Königsberg gezeigte Lehrschau Holz nunmehr auch in einigen anderen Städten Deutschlands gezeigt werden. Zunächst kommt die Lehrschau als eine Sonderveranstaltung im Rahmen der 5. Grünen Woche in der Zeit vom 1. bis 9. Februar 1930 in Berlin in den Ausstellungshallen am Kaiserdamm zur Durchführung. Die Lehrschau wird nach den Königsberger Erfahrungen und nach den Anregungen und Wünschen, die inzwischen noch an den Verein deutscher Ingenieure ergangen sind, ausgebaut und auf den neuesten Stand der Erkenntnis gebracht werden. Insbesondere werden die neuesten Forschungsergebnisse der Forschungs- und Beratungsstelle für Sperrholz und andere laufende Versuche, so die jetzt vom Verein deutscher Ingenieure übernommenen Arbeiten über die künstliche Holztrodnung, Berücksichtigung finden.

Zur Ergänzung der Schau wird eine Holztagung in der Aula der Technischen Hochschule zu Berlin in Vorträgen und Diskussionen Gelegenheit geben, alle wichtigen Fragen auf dem Gebiet des Holzes eingehend zu behandeln. Das Vortragsprogramm steht bereits in allen Einzelheiten fest. Die Tagung beginnt Dienstag, den 4. Februar 1930 vormittags mit einer Vortragsreihe über die Probleme der Holzherzeugung, die naturgemäß für die inländische Holzindustrie im Falle einer Sperrung ausländischer Holzeinfuhr nach Deutschland von lebenswichtiger Bedeutung sind. Die Tagung wird insbesondere den heutigen Stand der einheimischen Nutzholzerzeugung behandeln und hierbei die Möglichkeiten aufzeigen, den Bedürfnissen der Verbraucher bereits bei der Heranzucht von Beständen Rechnung zu tragen. Die Ausführungen über Saatgut-Anerkennung und über Fortschuß versprechen wichtige Aufschlüsse darüber, wie der Forstmann das wertvolle Material züchten und schützen kann. Die Vorträge des Nachmittags behandeln die Holzgewinnung und Holznutzung. Am Mittwoch findet vormittags eine Tagung „Sägeindustrie und Holzhandeln“ statt; sie soll insbesondere die durch neue Erfindungen der Technik bedingten Änderungen im Holzverbrauch, die Fortschritte im Schutz des Holzraumes auf allen Verwendungsbereichen und insbesondere auch Fragen des neuzeitlichen Eisenbahnoberbaues behandeln. Am Nachmittag des zweiten Tages schließt sich eine Reihe von Vorträgen über Sperrholz an, in denen über die neuen Versuche mit Sperrholz berichtet werden wird.

Aus dem Berufsleben der Posterer und Tapezierer.

Wer ärgert sich?

In Nr. 51 unseres Verbandsorgans stellten wir nach einem Rückblick auf die verfloffenen Kommunalwahlen erneut die innige Verbindung der „freien Gewerkschaften“ bzw. des „Sattler-, Tapezierer- und Portefeuille-Verbandes“ mit der sozialdemokratischen Partei fest. Da die Verbandsblätter der „freien Gewerkschaften“ das Tun und Lassen der sozialdemokratischen Partei stets als volksbeglückende Taten zu schildern verstehen, hatten wir gleichzeitig auch etwas über das „soziale Gebärden“ dieser Partei geschrieben. Die Nr. 1 der Sattler-, Tapezierer- und Portefeuille-Zeitung versucht nun in einem Artikel unsere Darlegungen abzuschwächen. Aber wer die Schreibweise der sozialistischen Journalistik seit Jahren beobachtet hat und daneben die politischen Taten der sozialistischen Parteimänner in der Reichs-, Staats- und Kommunalpolitik stellt, kann recht leicht feststellen, daß die Abschwächungsversuche der „Sattler-, Tapezierer- und Portefeuille-Zeitung“ recht kläglich ausgefallen sind.

Uns ging es nur darum, festzustellen, daß manches sozialistische Parteigerede eitler Agitationsdunst ist. Wenn in einer Kommune die sozialistische Gruppe sich in der Opposition befindet, wird immer jeder Beschluß, jede Tat der bürgerlichen Politiker als Verrat am Volke geschildert. Fahrpreiserhöhungen der Straßenbahnen, Gas-, Wasser- und Strompreiserhöhungen wird man stets mit den Worten „Ausbeutung und Auspowerung der Arbeitermassen“ benennen. Aber überall dort, wo die Sozialdemokratie mitregiert, mitverantwortlich ist, wird alles derartige als weise Kommunalpolitik und als unbedingt notwendig vom sozialistischen Blätterwald begründet werden. Wenn die Sozialdemokratie zurzeit im Reiche in der Opposition stände, würde das Verhalten der Reichsregierung in der letzten Zeit von der sozialistischen Presse wohl in nicht mißzuverstehender Weise mit Schlagworten bekannter Art begleitet werden. Hilferding, als bürgerlicher Finanzminister, hätte zweifellos das arbeitende Volk auspowern wollen. Und erst ein nichtsozialistischer Reichsarbeitsminister hätte bestimmt den Scharfmachern nur Gefälligkeiten erwiesen, wenn er in eine Änderung der Arbeitslosenversicherung eingewilligt hätte. Sobald aber derartige Leute sozialdemokratische Parteianhänger sind, hört man ganz andere Töne. Diese Handlungsweise sozialistischer Journalistik wollten wir in unserem Artikel kennzeichnen. Wäre das letzte Zollgesetz von einer sozialistischen parlamentarischen Opposition nicht mit den bekannten Ausdrücken von diesen Leuten begleitet worden? Wahrscheinlich wäre das Gesetz beim Zustandekommen unter einer rein bürgerlichen Regierung als ein Raubzug auf den Geldbeutel der breiten Massen in Grund und Boden verdonnert worden. Aber wo selbst die sozialdemokratische Partei zustimmt und als Regierungspartei in Frage kommt, ist alles in Ordnung.

Wenn heute die „Sattler-, Tapezierer- und Portefeuille-Zeitung“ schreibt, daß es ihr fernläge, die Verdienste eines Dr. Brauns verkleinern zu wollen, so zeigt das nur, daß man sich nach sozialistischer Art der politischen Lage anpaßt. Heute ist die Partei, die man sonst über den grünen Klee lobt, mitverantwortlich und da muß man vorsichtig sein und darf den Mund nicht so voll nehmen. Es gab eine Zeit, wo die freie, sozialistische Gewerkschaftspressen aus Agitationsgründen einen Reichsarbeitsminister Dr. Brauns bis aufs Messer bekämpfte. Man mußte doch den Anhängern zeigen, daß nur Männer sozialistischer Färbung Sozialpolitik machen können. Richtig ist, daß die sozialdemokratische Partei dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zugestimmt hat. Eine Reihe anderer wichtiger sozialer Gesetze wurde von ihnen aus Agitationsrücksichten abgelehnt. Es ist schon richtig, wenn wir behaupten, daß, wenn unter einer bürgerlichen Regierung und unter einem nichtsozialistischen Reichsarbeitsminister die letzte Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes getätigt worden wäre, die freie Gewerkschaftspressen, einschließlich der „Sattler-, Tapezierer- und Portefeuille-Zeitung“, einer solchen Regierung mit einem derartigen Reichsarbeitsminister, mit besonderen sozialistischen Liebenswürdigkeiten aufgewartet hätte. So aber ist alles in Ordnung.

Das Sprachgut des Tapezierergewerbes.

Wohl nicht uninteressant wird es unsern Tapezierer-Kollegen sein, etwas besonderes vom fachlichen Sprachgut des Berufes zu lesen. Die Entwicklung des Tapezierergewerbes und seine Eigenart hat ein reiches fachliches Wortmaterial gebildet. Die „Allg. Tapeziererzeitung“ brachte in ihrem Heft Nr. 24 v. J. „Aus dem Sprachgut des Tapezierergewerbes“ beachtenswertes. Die Auslegungen dieses Wortmaterials wollen wir unsern Kollegen auch hier anknüpfend zur Kenntnis bringen.

Tapezierer = **Tapezier** (französisch: colleur, tapisier; engl.: paperhanger, upholsterer), bezeichnete ursprünglich eine Handwerksgruppe, die das Aufziehen der Tapeten auf den Wänden besorgte und die dann allmählich das Polstern von Möbeln, die Herstellung von Matten und die dekorative Ausgestaltung des Innenraumes mit Textilien übernahm. Das Wort „Tapezierer“ leitet sich von „Tapete“ her, das aus dem lateinischen „tapetum“ = Teppich stammt. Im Frühpersischen bezeichnete man mit „tabeh“ einen Wandbehang. Das Wort „tapezieren“ ist dem italienischen „Tappezzare“ nachgebildet.

Gardine. Im Nordischen gibt es das Wort „dordijn“, im Französischen „courtine“. Beide leiten sich vom lateinischen „cortina“ her, das Vorhang bedeutet.

Teppich. Dem griechischen Wort „Tapes“, Behang, entlehnt, verwandt mit dem Worte Tapete. Ursprünglich dienten Teppiche in Zeltten zur Wand- und Bodenaus schmückung. Die Araber brachten die Kunst der Teppichweberei nach Europa. Im Deutschen findet sich im 7. Jahrhundert zuerst das aus dem Romanischen entlehnte Wort: Tebech.

Polster. Im Worte Polster steckt die altgermanische Wurzel „belg“, aus der sich das Wort „Balg“ ableitet. Urverwandt ist das Wort „Polster“ mit dem indischen „barhis“, das „Opferstreu“ bedeutet. Im Mittelhochdeutschen sagte man: Bolster oder Bolstar; im Englischen heute noch: bolster.

Sofa. Das Wort „Sofa“ stammt aus dem türkisch-arabischen „suffa“ = Ruhebett. In Deutschland bezeichnete man bis ins 17. Jahrhundert alle orientalischen Möbel mit „Sofa“, dafür nannte man ruhebettähnliche Liegebänke: Faulbetten. Erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts drang der Begriff Sofa für „Ruhebett“ durch und ist heute allen Kultursprachen gemein.

Kissen. Im spätlateinischen hieß eine bestimmte Sitzauflage „cozumus“. Im Deutschen sagte man früher „Küssin“. Das „ü“ verwandelte sich später in „i“.

Gobelins. Das Wort ist der Name einer Weber- und Färberfamilie, die in Flandern Wandbehänge von Weltruf herstellte. Unter Ludwig XIV. wurde die Gobelinfabrik in eine königliche Anstalt verwandelt.

Franse. Das Wort „Franse“ stammt aus dem lateinischen „fimbria“ = das Faserige, womit die krausen Stirnlocken ursprünglich bezeichnet wurden. Im mittelhochdeutschen bedeutete „Franse“ Stirnschmuck.

Borte. Aus dem Mittelhochdeutschen „bort“ = Rand, Einfassung, entwickelte sich das Wort „Borte“, das früher nur Band oder Besatz aus Goldfäden und Seide bezeichnete. Verwandt ist das Wort „Borte“ mit Bord (Schiffsbord), das ebenfalls Rand bedeutet.

Tapeziererfachgruppe Diersen Rhld. Das Winterfest der hiesigen Tapeziererfachgruppe kann als ein recht gut verlaufenes bezeichnet werden. Es knüpfte nicht nur die kollegialen sondern auch die Freundschafts- und Familienbände fester, innerhalb der Kollegen und ihren Familien. Der Vorsitzende, Kollege Köllgens, konnte als Gäste den Gaulleiter Kollege Werder, den Vorsitzenden der Zahlstelle Kollege Raffelt und recht viele Kollegen der Zahlstelle begrüßen. Die Festrede hatte in dankenswerter Weise der Kollege Werder übernommen. Redner schilderte recht klar die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeitnehmerlichen in den Gründungsjahren der Gewerkschaften. Die heutigen Verhältnisse zeigten deutlich, daß durch das planvolle Arbeiten und Kämpfen der Gewerkschaften die Lage des Arbeiterstandes sich wesentlich gehoben habe. Doch auch heute noch

seien die gewerkschaftlichen Aufgaben recht umfangreich und äußerst wichtig. Die volle Gleichberechtigung der Arbeitnehmerschaft in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft sei noch lange nicht erreicht. Fester gelte es die Reihen zu schließen um reaktionäres Treiben in Schranken zu halten. Recht gut verstand es der Redner die Anwesenden für die christliche Gewerkschaftsidee zu begeistern und die Kollegen zur eifrigen Werbearbeit, auch in den Wintermonaten, aufzufordern. Der Kollege Raffelt forderte in einer kurzen Ansprache reges Inter-

esse von den Tapeziererkollegen für alle Zahlstellen- und Gewerkschaftsarbeiten am Orte.

Abwechselnd lösten sich nun Musiker und Humoristen ab, um eine gemüthliche und frohe Stimmung unter den Anwesenden zu erzeugen, welches ihnen auch gelang. Auch eine Verlosung, die der Eigenart unserer Tapeziererveranstaltungen entsprach, wurde abgehalten. Es steht fest, daß die Veranstaltung für unsere Tapeziererfachgruppe Diefen recht fördernd gewirkt hat.

(Fortsetzung von Seite 29)

Für Donnerstagvormittag sind Referate über Holzeigenschaften und Holzveredelung vorgesehen. Sie werden u. a. interessante Berichte über neue Versuche künstlicher Holz Trocknung sowie über Holzveredelung mit Tiefenwirkung bringen. Der Nachmittag ist dem Bauwesen vorbehalten und soll der Erörterung wichtiger Fragen des Holzhausbaues, der Holzkonstruktion sowie der Fußbodenbeläge und Deckenkonstruktionen dienen.

Die wissenschaftlichen Veranstaltungen am Freitag befassen sich mit der Oberflächenbehandlung des Holzes und stellen Referate über neuere Anstrichverfahren für Holz im Bauwesen, über Lackieren von Edelhölzern, insbesondere im Möbelbau, und über Polieren von nicht edlen Hölzern in Aussicht. Nachmittags folgt eine Vortragsreihe über Rechnungswesen und Vertrieb mit Beispielen aus den Gebieten der Stückzeitermittlung, der neuzeitlichen Selbstkostenrechnung und der planmäßigen Vertriebsgestaltung in der Holzwirtschaft. Am Sonnabend, den 8. Februar schließt die Holztagung mit fachlichen Beratungen über die Zeitfragen des Aufbaus in der Holztechnik.

Fabrikspeisung. In den gewerblichen Betrieben bürgert sich immer mehr das Zusammendrängen der Arbeitsschicht auf eine möglichst kurze Spanne des Tages unter Einschlebung nur der notwendigsten Pausen ein. Diese Regelung der Arbeitszeit entspricht dem verständlichen Wunsche der Arbeitnehmer, nach Arbeitschluß möglichst viel freie Zeit für ihre Familie und ihre kulturellen Bedürfnisse zur Verfügung zu haben, und wird bedingt durch die, besonders in Großstädten erforderlichen langen Anmarschwege von der Wohnung zur Arbeitsstelle.

Gesundheitlich bedingt dies, daß für eine ausreichende Ernährung der Arbeitnehmer innerhalb der Arbeitszeit gesorgt wird. Antritt der Arbeitszeit mit leerem Magen, hastige Einnahme der Mahlzeit lediglich in Form mitgebrachter Butterbrote, Betäuben des Hungergefühls durch Rauchen in den kurzen Pausen, sind unerwünschte Nebenerscheinungen der durchgehenden Arbeitszeit.

Abhilfe kann hier durch zweckmäßig eingerichtete Fabrikspisungen geschaffen werden, eine Notwendigkeit, die von einer größeren Anzahl von Betrieben bereits erkannt wird, und die auch auf der vorjährigen Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene in Heidelberg betont wurde.

Leider hat sich aber auch gezeigt, daß bestehende Fabrikspisungen nicht immer in dem erwünschten Maße von den Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden. Ob hier tatsächliche Unzulänglichkeiten vorliegen, oder ob psychologische Gründe für die ablehnende Haltung der Arbeitnehmer maßgebend sind, läßt sich nicht immer einwandfrei ermitteln. Bekannt ist aber z. B., daß die Abwechslung in der Kost und freundliche Ausgestaltung der Speiseräume die Benutzung begünstigen, während ständiges Darbieten von Eintopfgerichten und kasernenartiges Aussehen der Speisesäle das Gegenteil bewirken.

Wie der Amtliche Preussische Pressedienst mitteilt, werden deshalb der Preussische Handelsminister und die Sozialministerien der übrigen deutschen Länder im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die Gewerbeaufsichtsbeamten anweisen, in diesem Jahre diesen Verhältnissen bei ihren Fabrikbesichtigungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in ihren Jahresberichten für das Jahr eingehend darüber zu berichten.

Sie sollen die Einführung von Fabrikspisungen und gegebenenfalls die Verbesserung bestehender Einrichtungen anregen, sich u. a. über die Ausgestaltung der Küchen und Speiseräume, über die Art der Speisen und die Benutzung der Einrichtungen durch die Arbeitnehmer unterrichten und sollen an Hand der von ihnen gemachten Erfahrungen aufklärend auf Unternehmer und Arbeitnehmer einwirken.

Willst du Lohnerhöhung? Frage das einmal die Kolleginnen und Kollegen deines Betriebes, und du wirst keinen finden, der nicht

laut und deutlich und hoffnungsfreudig mit „Ja“ antwortet. Und doch ist es vielen von ihnen mit dieser Antwort nicht erst. Du weißt, daß es mit dem „Ja“-Rufen nicht getan ist. Wer eine Lohnerhöhung herbeiführen will, der muß organisiert sein, Beiträge zahlen, mit seinem Verband kämpfen. Wer dazu nicht bereit ist, der will die Lohnerhöhung nicht ernstlich. Er will nur die Kastanien essen, die andere aus dem Feuer geholt haben.

Unsere christliche Arbeitnehmerbewegung braucht Menschen mit aufrechter Haltung. Leute, die nur „Ja“ rufen wollen, wenns ans Verteilen geht, sind nichts wert. Mit ihnen läßt sich nichts erreichen. Das gilt für alle fortschrittlichen Bewegungen.

Frage die Hausfrau: **Willst du Preisabbau?** und du wirst immer zustimmende Antwort bekommen. Aber es gibt allzu viele, die nicht am Preisabbau mithelfen. Es gilt, sie zu der Erkenntnis zu bringen, daß weder Lohnerhöhung noch Preisabbau von selbst kommen. Lohnerhöhungen werden durch Vereinigungen der Arbeitnehmer, Preisenkungen durch Verbände der Verbraucher erkämpft. Wer den Preisabbau will, der muß mit hunderttausenden anderer Verbraucherinnen gemeinsam seine Ware an der Quelle einkaufen oder sie gemeinsam in eigenen Fabriken herstellen lassen. So erpart er für sich sofort einen Teil der Zwischenhandelskosten und hilft, das Preisdiktat der Kartelle und Markenartikelverbände zu brechen. Die Verbände der Verbraucher, die so arbeiten, sind die Konsumgenossenschaften. Wer ernstlich Preisabbau will, muß in ihnen mitarbeiten.

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

Das Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht.

Von Justizobersekretär Reizheuser, Weimar.

Zeuge ist, wer in einem Verfahren eine Aussage über tatsächliche Wahrnehmungen machen soll. Zur Ablegung eines Zeugnisses ist jedermann insoweit verpflichtet, als nicht ein gesetzlich vorgesehener Befreiungsgrund vorliegt. Die Zeugnispflicht ist eine öffentlich-rechtliche. Sie umfaßt die Pflicht zum Erscheinen, zur wahrheitsgemäßen Aussage und zur Beeidigung der Aussage. Ein Zeuge, der ordnungsmäßig geladen ist, muß vor Gericht erscheinen. Bleibt er unentschuldig aus, so wird er bestraft und er hat außerdem noch die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten zu tragen; auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Jeder ist fähig, als Zeuge vernommen zu werden. Es können also auch Kinder gleich welchen Alters, sowie geisteskrankte Personen Zeugen sein. Grundfähig ist jeder Zeuge verpflichtet, vor Gericht auszusagen. Nur bestimmte Personen können ihr Zeugnis verweigern. Die Weigerungsgründe können verschiedener Natur sein: sie können auf einem persönlichen Verhältnis zwischen dem Zeugen und einer Zivilprozesspartei oder dem Beschuldigten beruhen, sie können aber auch in der Stellung des Zeugen liegen. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind hiernach berechtigt: a) der Verlobte einer Partei oder des Beschuldigten, b) der Ehegatte einer Partei oder des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, c) wer mit einer Partei oder dem Beschuldigten nahe verwandt oder verschwägert ist. Weiter haben gewisse Personen auf Grund der besonderen Vertrauensstellung, die sie Dritten gegenüber einnehmen, ein Zeugnisverweigerungsrecht insoweit, als die Geheimhaltung von ihnen erwartet werden kann. Hierher gehören insbesondere: a) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist, b) im Zivilprozeß Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschriften geboten ist, und zwar hinsichtlich der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht (wie z. B. Rechtsanwälte, Notare, Schöffen, Geschworene), c) im Strafprozeß Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist, sowie endlich Rechtsanwälte und Ärzte über

das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist. Diese Personen dürfen das Zeugnis jedoch nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Neuerdings steht das Zeugnisverweigerungsrecht auch Redakteuren, Verlegern und Druckern einer periodischen Druckschrift, sowie den bei der technischen Herstellung der Druckschrift beschäftigten Personen zu über die Person des Verfassers oder Einsenders einer Veröffentlichung strafbaren Inhalts, wenn ein Redakteur der Druckschrift als Täter bestraft ist oder seiner Bestrafung kein rechtliches Hindernis entgegensteht.

Im Gegensatz hierzu können auch sachliche Gründe, die in der besonderen Art der einzelnen Frage liegen, den Zeugen berechtigen, seine Antwort auf diese Frage zu verweigern. So kann das Zeugnis verweigert werden: a) im Zivilprozeß über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen selbst oder einem nahen Angehörigen des Zeugen einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen, oder deren Beantwortung ihnen zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde sowie über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren; b) im Strafprozeß über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen selbst oder einem nahen Angehörigen des Zeugen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde. Öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden.

Der Zeuge, welcher sein Zeugnis verweigert, hat die Tatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen. Jeder Zeuge ist verpflichtet, sein Zeugnis in derselben Sache so oft abzulegen, als dies von ihm gefordert wird.

Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis, so wird er bestraft und hat die durch die Weigerung verursachten Kosten zu tragen. Im Falle wiederholter Weigerung kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden.

Literarisches.

Die „Handwerkskunst im Holzgewerbe“, unsere Fachschrift hat im 5. Jahrgang einige vorteilhafte Veränderungen erfahren. Das Format bleibt wie bisher. Statt des bisherigen Braundrucks ist Schwarzdruck angewandt und der Umfang um 4 Seiten erweitert. Inhaltlich ist eine modernere Einstellung besonders hervorzuheben und zu betonen, daß alle diese Vorteile ohne Erhöhung des Bezugspreises durchgeführt werden. Im Hinblick auf das Gebotene gilt mehr noch als bisher unsere Behauptung: Unsere Fachschrift ist konkurrenzlos. Bestelle darum jeder unverzüglich bei der Post oder direkt beim Verlag: Köln, Denloer Wall 9. Bezugspreis wie bisher: Vierteljährlich 2.— RM. auf Postcheckkonto Köln 62 901.

12. Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Frankfurt a. M. Niederschrift der Verhandlungen. 421 Seiten. Ladenpreis leinengebunden 6.50 RM. Vorzugspreis für Gewerkschaftsmitglieder 4.50 RM.

Die folgenden Vorträge, die auf unserem letzten Kongreß gehalten worden sind, haben wir als **Sonderschriften** erscheinen lassen: Brauer: Die Kulturendung der deutschen Gewerkschaften. Einzelpreis 30 Pfg. Bei Mehrbezug 25 Pfg. Giesberts: Die christlichen Gewerkschaften und das deutsche Volk (30 Jahre christliche Gewerkschaftsbewegung) nebst Aussprache zu diesem Vortrag. Einzelpreis 30 Pfg. Bei Mehrbezug 25 Pfg. Schmitz: Gewerkschaften und Wirtschaftspolitik. Einzelpreis 25 Pfg. Bei Mehrbezug 25 Pfg. Hülser: Die Sozialpolitik und ihre Gegner Einzelpreis 25 Pfg. Bei Mehrbezug 20 Pfg. Adolph: Das Arbeitsrecht als Wegbereiter einer sozialen Rechtsordnung. Einzelpreis 25 Pfg. Bei Mehrbezug 20 Pfg. Alle Preise sind einschließlich Porto. Christlicher Gewerkschaftsverlag, Berlin-Wilmersdorf.



Seit einigen Jahren erscheint in ständig wachsender Millionenauflage der Unfallverhütungs-Kalender,

herausgegeben von der Unfallverhütungsbild G. m. b. H. beim Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften, Berlin W 9, Köthenerstr. 37.

Die Verteilung dieser Unfallverhütungs-Kalender geschieht im Interesse der Unfallverhütung durch die Berufsgenossenschaften bzw. die ihnen angeschlossenen Betriebe an die Arbeiterschaft. Der Unfallverhütungs-Kalender hat sich jetzt schon so eingebürgert, daß ein großer Teil der Belegschaften in den Fabriken und gewerblichen Betrieben geradezu danach verlangt. Denn die Notwendigkeit, ununterbrochen systematische Unfallverhütungspropaganda zu treiben, wird in den Kreisen der Arbeiterschaft, in deren Interesse ja letzten Endes alle diese Bestrebungen liegen, von Jahr zu Jahr mehr anerkannt.

Es muß gelingen die immer noch erschreckend hohen Unfallzahlen herabzudrücken und gewisse Unfälle, die einzig und allein durch menschliche Schwächen und Unzulänglichkeiten, nicht durch unabwendbare Katastrophen hervorgerufen sind, vollständig zum Verschwinden zu bringen. Zu derartigen Verankerung der grundlegenden Begriffe der Unfallverhütung und Gefahrenvermeidung in allen Kreisen und Schichten unserer arbeitenden Bevölkerung ist der gehaltvolle, in anregendem Plauderton geschriebene und durch anschauliche, aus dem Leben gegriffene Bilder lebendig gestaltete Unfallverhütungs-Kalender eines der einfachsten und wirksamsten Mittel.

Anzeigenpreis für die hiergesch. Millimeterzeile 30 Pfennig. Stellengesuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Verlag befinden sich Köln, Denloer Wall 9. Telefonruf West 5 15 46. — Redaktionschluss ist Samstag-Mittag.

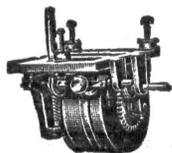
Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliefern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von M. 1.— pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. Gelbendungen nur: Postcheckkonto 718 Köln.



Einzahlungen: Deutsche Volksbank, Essen, Postcheckkonto Nr. 16400

Sprechmaschinen-Laufwerke

Hausurwerke



z. Selbst- la. Doppelschneckenfederwerk einbauen (2 Stck. 30 cm Platten spielend) nebst allem Zubehör, wie Muttern, Gummiunterlagen, Bremse, Regulator, Kurbel mit Rosette, 25 cm-Plattenteller mit Tuchbezug, Nickelklappbügelarm, la. Aluminium-Schalldose nur Mark 26.—. Versand p. Kachnahme. Tonführungen aus Holz und Metall. Katalog gratis und franko von

Robert Husberg - Neuenrade i. W. 9

Hobel in allen Preislagen.

Intarrien jeder Art

Katalog gegen 0.50 Mark in Briefmarken

E. Biller, Heidelberg

Theaterstraße 711

Bauschreiner

30—40 Jahre, kath., ledig, am Mittelrhein gesucht. Einherat geboten. Ang. unte. Nr. 15. an die Geschäftsstelle Köln, Denloerwall 9.

Eiserne Furnierböcke

mit seitlicher Öffnung D. R. P.
100 cm Spannweite per Stück Mk. 64.—
115 cm Spannweite per Stück Mk. 66.—

Schraubzwingen (eiserne)

20 cm Spannweite 12 Stück Mk. 24.—
23 cm Spannweite 12 Stück Mk. 30.—

Alle Preise verstehen sich frei Station des Bestellers. Abbildungen gratis. Bei Nichtgefallen Geld zurück.

M. E. Walther

Dresden 22, Rehfelder Straße 53